



Informationsblatt

VERHALTEN IM SCHADENSFALL

In meinen Bienenwagen wurde eingebrochen! ... Mein Bienenstand wurde durch Vandalen beschädigt! ... Was ist zu tun im Schadensfall?

Schadenbesichtigung: Jeder Schaden muss besichtigt werden. Davon ausgenommen sind nur Haftpflichtschäden.

Sachverständige: Als Sachverständiger für den Landesverband und den Versicherer zuständig ist der Vereinsvorsitzende. Jeder Schaden muss an ihn **innerhalb von drei Tagen gemeldet** werden. Der Sachverständige besichtigt den Schadensort und erstellt das Schadengutachten. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. des Schadensortes vor der Besichtigung zulässig (wenn z.B. dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann). Ist der Vereinsvorsitzende verhindert, erfolgt die Besichtigung durch den 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.



Anzeige bei der Polizei: Bei Verdacht einer strafbaren Handlung und bei Feuerschäden ist immer eine Anzeige bei der Polizei erforderlich (gegebenenfalls zusätzlich Strafanzeige gegen Unbekannt). Nur eine Meldung bei der Polizei ist oft nicht ausreichend, da dann nur in seltenen Fällen Ermittlungen angestellt werden.

Vergiftungsschäden: Als Beweismaterial sind hier mindestens 1.000 tote Bienen, Pflanzen und auch Spritz- oder Stäubemittelreste, die möglichst in Gegenwart eines Polizeibeamten, eines Vertreters des Pflanzenschutzes oder einer neutralen Person zu sammeln sind, unverzüglich an das

Julius Kühn-Institut, Messeweg 11-12, 38104 Braunschweig

zweckentsprechend verpackt zu senden. Bienen- und Pflanzenproben müssen bei der Versendung sorgfältig getrennt bleiben. Pflanzenproben dürfen nicht abgeschüttelt werden. Bitte nicht an Bieneninstitute schicken, da diese die notwendigen Untersuchungen für Vergiftungsschäden nicht vornehmen!

Fristen: Die nachfolgenden Meldefristen sind unbedingt einzuhalten, da der Versicherer sonst eine Leistungserbringung ablehnen kann. Die Fristen beginnen mit der ersten Schadenfeststellung bzw. der Vermutung, dass ein Schaden eingetreten sein könnte. Es gelten folgende Fristen:

3 Tage für die Meldung bei der Polizei und beim Vereinsvorsitzenden

3 Monate für die Meldung des Schadens beim Versicherer; bitte diese Frist unbedingt einhalten, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen!

6 Monate für Nachmeldungen, wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung beim Versicherer erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig feststellen zu können, weil z.B. Völker während der Winterruhe nicht gestört werden dürfen, noch nicht alle Rechnungen vorliegen, das Gutachten des Julius Kühn-Institutes nicht rechtzeitig eintrifft oder Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vorliegen.

Wege und Formulare: Die Unterlagen der Schadensmeldung sind ausschließlich über den Vereinsvorsitzenden an den Landesverband einzureichen. Zur Meldung gehören immer die **Schadenanzeige des Geschädigten** (vorgegebenes Formular), das Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen, für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt sein. **Unbedingt Fotos vom Schadensort machen!**

